

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. April 2019

Seite 1

1. Einstellung zum Vorbereitungsdienst	1
2. Bewerbungsverfahren	2
2.1. Bewerbungsfristen.....	2
2.2. Nachreichfristen für Zeugnisse	2
2.3. Nachträgliche Bewerbungen	2
2.4. Einreichen von Bewerbungsunterlagen	3
2.5. Schulbezogene und landesweite Stellen	3
3. Auswahlverfahren	3
3.1. Prüfung der Zulassungsfähigkeit	3
3.2. Besonderheit bei der Prüfung der Zulassungsfähigkeit nach vormals abgebrochenem Vorbereitungsdienst	4
3.3. Härtefälle	4
3.4. Auswahl nach Eignung und fachlicher Leistung	4
3.4.1. Bonus für bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten	4
3.4.2. Bonus für Wartezeiten.....	5
3.5. Mehrfachbewerbungen.....	5
4. Zuweisung der Schulen	5
5. Dauer des Vorbereitungsdienstes	6
6. Besoldung/Vergütung	6
7. Krankenversicherung	7
8. Verfahrensablauf nach dem Bewerbungseingang	7
9. Besonderheiten für das Lehramt an beruflichen Schulen	8

1. Einstellung zum Vorbereitungsdienst

Die Einstellung erfolgt zum 1. April 2019 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Der Vorbereitungsdienst wird auf Ihren Wunsch oder beim Fehlen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (u.a. gesundheitliche Eignung, Staatsangehörigkeit und Altersgrenze) zum Zeitpunkt der Einstellung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses absolviert.

Die Verbeamtung auf Widerruf endet mit Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Die Entscheidung für eine spätere Verbeamtung auf Probe und anschließend auf Lebenszeit erfolgt unabhängig von Ihrer Verbeamtung oder Nicht-Verbeamtung während des Vorbereitungsdienstes.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. April 2019

Seite 2

2. Bewerbungsverfahren

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer sich nach Bestehen einer für das jeweilige Lehramt in Betracht kommenden Ersten Staatsprüfung oder einer gleichgestellten Lehramtsprüfung (z.B. Master of Education) beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern um die Zulassung bewirbt.

2.1. Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für den 1. April 2019 ist der 11. Dezember 2018. Im Auswahlverfahren werden vorrangig Bewerbungen berücksichtigt, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist **vollständig**, einschließlich des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung bzw. des gleichgestellten Lehramtsabschlusses, vorliegen.

Ihre Bewerbungsunterlagen gelten auch dann als vollständig, wenn Sie statt des Abschlusszeugnisses eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. über einen gleichgestellten Abschluss rechtzeitig eingereicht haben. Aus der Bescheinigung müssen das Lehramt, die studierten Fächer bzw. Fachrichtungen sowie die Gesamtnote mit Kommastelle hervorgehen.

Bewerbungen, die nicht vollständig sind oder nicht innerhalb der gewährten Nachreichfrist vervollständigt werden, führen bei einer entsprechenden Ablehnung beim nächsten Einstellungstermin **nicht** zu einer Anrechnung von Wartezeit.

2.2. Nachreichfristen für Zeugnisse

Bei einigen Stellen bzw. Lehrämtern können Bewerbungen, bei denen die o.g. Zeugnisse zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, **nachrangig berücksichtigt werden**, wenn die Zeugnisse bis zum **31.03.2019 (Posteingang)** nachgereicht werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Nachreichfrist ist, dass weniger Bewerbungen als ausgeschriebene Stellen vorliegen. **Für das Lehramt an Gymnasien gibt es keine Nachreichfrist.**

Unterlagen für die Beurteilung eines Härtefalls, zum Nachweis von Unterrichtstätigkeiten oder Wartezeiten können nicht rückwirkend als Kriterium bei der Vergabe berücksichtigt werden.

2.3. Nachträgliche Bewerbungen

Das nachträgliche Einreichen von Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollten jedoch auch unter Berücksichtigung unvollständiger Bewerbungen nicht alle ausgeschriebenen Stellen für ein Lehramt besetzbar sein, besteht die Möglichkeit der erneuten Ausschreibung (die sogenannte Nachausschreibung) bzw. der Fristverlängerung für das Einreichen von Bewerbungen.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. April 2019

Seite 3

2.4. Einreichen von Bewerbungsunterlagen

Welche Bewerbungsunterlagen Sie einreichen müssen, können Sie der entsprechenden Übersicht der Online-Stellenbörse entnehmen (<https://www.lehrer-in-mv.de/referendare/infos/referendariat/#c70>). Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

2.5. Schulbezogene und landesweite Stellen

Für den am 01. April 2019 beginnenden Vorbereitungsdienst werden ausschließlich landesweite Stellen ausgeschrieben. Dabei erfolgt vorab weder eine Festlegung der Fächer noch eine Zuordnung zu einer Schule. Die Ausbildungsschule wird dann erst nach dem Auswahlverfahren für die jeweilige Referendarin bzw. den jeweiligen Referendar zugewiesen und kann sich grundsätzlich in ganz Mecklenburg-Vorpommern befinden.

3. Auswahlverfahren

Nach Ablauf des Bewerbungsschlusses werden für das Auswahlverfahren alle vollständigen, **zulassungsfähigen** Bewerbungen berücksichtigt.

3.1. Prüfung der Zulassungsfähigkeit

Eine Bewerbung ist grundsätzlich zulassungsfähig, wenn Sie die Erste Staatsprüfung oder einen gleichgestellten Lehramtsabschluss erworben haben. Die Möglichkeit des Quereinstiegs besteht nur für das Lehramt an beruflichen Schulen (siehe Punkt 9).

Hinsichtlich der Kombination der studierten Fächer bzw. Fachrichtungen bestehen keine Beschränkungen. Die Ausbildung kann jedoch nur in Fächern erfolgen, die in der Stundentafel des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt sind. Daher können Sie nicht in Fächern wie z.B. Italienisch oder Dänisch ausgebildet werden.

Für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Grund- und Hauptschulen ist für die Zulassung das Studium des Faches Deutsch und/oder Mathematik für den Primarbereich erforderlich.

Für das Lehramt für Sonderpädagogik ist für die Zulassung das Studium in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie einem allgemein bildenden Fach oder dem Fach Grundschulpädagogik erforderlich.

Für das Lehramt an Regionalen Schulen und an Gymnasien ist das Studium in zwei Fächern erforderlich. Sollten Sie ein drittes Fach studiert haben, wird im Rahmen des Auswahlverfahrens entschieden, in welchen Fächern Sie den Vorbereitungsdienst absolvieren werden. Für das jeweilige dritte Fach wird Ihnen durch die Zweite Staatsprüfung die Lehrbefähigung zuerkannt.

Für das Lehramt an beruflichen Schulen ist das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach erforderlich.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. April 2019

Seite 4

3.2. Besonderheit bei der Prüfung der Zulassungsfähigkeit nach vormals abgebrochenem Vorbereitungsdienst

Falls Sie bereits im Vorbereitungsdienst eines anderen Landes tätig waren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen dennoch zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

- I. Sie waren noch nicht im Prüfungsverfahren für die Zweite Staatsprüfung und haben weniger als sechs Monate Ihres Vorbereitungsdienstes abgeleistet. In diesem Fall können Sie problemlos zum Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen werden. Bitte denken Sie bei Ihrer Bewerbung daran, Beginn und Ende Ihres Vorbereitungsdienstes nachzuweisen und eine Einverständniserklärung für die Einsichtnahme in die personalführende Stelle Ihrer Personalakte zu erteilen.
- II. Sie haben mehr als sechs Monate Ihres Vorbereitungsdienstes absolviert. Solange es sich nicht um ein Lehramt mit Bewerberüberhang handelt, können Sie nachrangig berücksichtigt werden. Bei Lehrämtern mit einem Bewerberüberhang erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- III. Sie haben die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall können Sie nicht zum Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen werden.

3.3. Härtefälle

Bis zu 10 % der Ausbildungsplätze werden für Fälle von besonderer Härte vergeben. Hierzu gehören insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtig sind.

3.4. Auswahl nach Eignung und fachlicher Leistung

Die Vergabe der Stellen erfolgt unter Berücksichtigung der Note in der Ersten Staatsprüfung bzw. im gleichgestellten Lehramtsabschluss, der Fächer bzw. Fachrichtungen und vorheriger Unterrichtstätigkeiten sowie Wartezeiten. Bei gleicher Eignung und fachlicher Leistung entscheidet das Los.

3.4.1. Bonus für bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten

Der Bonus für bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten setzt voraus, dass Ihre Tätigkeit über ein Praktikum, z.B. im Rahmen des Lehramtsstudiums, hinausgeht. Für die Anerkennung eines solchen Bonus müssen Sie an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Sinne des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet haben. Tätigkeiten an Universitäten, Volkshochschulen, Schulen im Ausland oder bei Nachhilfevereinen u.ä. werden nicht anerkannt.

Die Höhe des Bonus beläuft sich auf maximal 1,0 Notenpunkte und hängt von Umfang und Dauer ab. Eine sechsmonatige Unterrichtstätigkeit im Umfang von durchgängig 27 Wochenstunden führt beispielsweise zu einem Bonus von 0,4 Notenpunkten.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. April 2019

Seite 5

3.4.2. Bonus für Wartezeiten

Als Wartezeit wird nur der Zeitraum zwischen der Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst aus Kapazitätsgründen und dem nächstmöglichen Einstellungstermin angerechnet. Für die Höhe des entsprechenden Bonus wird zwischen einer Wartezeit von 6 (0,3), 12 (0,6) und mehr als 12 Monaten (0,9) unterschieden.

3.5. Mehrfachbewerbungen

Sie können sich sowohl für die schulbezogenen als auch die landesweiten Stellen bewerben. In diesem Fall wird darauf hingewiesen, dass beim Auswahlverfahren die schulbezogenen Stellen vorrangig vergeben werden. Der Wunsch, primär an einer bestimmten Schule eingesetzt zu werden, die keine schulbezogene Stelle ausgeschrieben hat, kann daher nicht erfüllt werden.

4. Zuweisung der Schulen

Es ist beim Vorbereitungsdienst zwischen Seminar- und Ausbildungsschulen zu unterscheiden. Während an den erstgenannten theoretische Veranstaltungen stattfinden, werden Sie Ihre praktische Ausbildung – von den Hospitationen bis hin zum eigenverantwortlichen Unterricht – an den Ausbildungsschulen absolvieren. Es kann auch der Fall eintreten, dass Ihre Ausbildungsschule gleichzeitig Ihre Seminarschule ist. Andernfalls wird darauf geachtet, dass Seminar- und Ausbildungsschule nicht weit voneinander entfernt liegen. Das gilt auch für den Fall, dass zwei Ausbildungsschulen benannt werden, um Ihre Ausbildung abzusichern.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung ist für die landesweiten Stellen noch keine Festlegung der Schulen erfolgt. Dies kann erst nach Abschluss des Auswahlverfahrens geschehen. Bei der Zuweisung werden grundsätzlich Ausbildungsschulen in ganz Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Orts- und/oder Schulwünsche können bei der Bewerbung geäußert werden. Im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten und unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte wie Kindern oder der Pflege von Familienangehörigen werden diese Wünsche berücksichtigt.

Schulen haben keinen Einfluss auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Wenn Sie für eine landesweite Stelle berücksichtigt wurden, kann die Bereitschaft einer Schule, Sie auszubilden, jedoch bei der Zuweisung berücksichtigt werden. Eine solche Bereitschaftserklärung muss zusammen mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. Dies ist ein formloses, durch die Schulleitung unterschriebenes, Anschreiben auf dem Briefbogen der Schule. Darin wird bestätigt, dass sich die Schule bereit erklärt Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt auszubilden.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. April 2019

Seite 6

5. Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

Es besteht die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst bis zu sechs Monate zu verkürzen. Hierfür ist der Nachweis von berufspraktischen Tätigkeiten, die in Umfang und Art dem Unterricht von Referendaren vergleichbar sind, erforderlich. Während des Studiums absolvierte schulpraktische Übungen genügen nicht. Von einer Vergleichbarkeit wird bei einer Unterrichtspraxis von durchschnittlich mindestens zwölf Wochenstunden während eines Schuljahres ausgegangen. Da Ihr Ausbildungsstand zu berücksichtigen ist, können Sie den Antrag auf Verkürzung erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes stellen.

6. Besoldung/Vergütung

Die Ausbildung findet grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf statt. Daher müssen keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Die Bezahlung richtet sich nach dem Landesbesoldungsgesetz.

Da die Zahlungsaufnahme erst nach Ausbildungsbeginn erfolgen kann, erhalten Sie die erste Überweisung der Bezüge in der Regel rund drei Wochen nach Dienstantritt. Voraussetzung hierfür ist die umgehende Rücksendung der ausgefüllten und Ihnen im Rahmen der Einstellung übersandten Unterlagen.

In der folgenden Tabelle sind die Daten für einen ledigen Lehramtsanwärter bzw. eine ledige Lehramtsanwärterin ohne Kind und ohne Kirchenzugehörigkeit mit Lohnsteuerklasse 1 aufgeführt:

Lehramt	Brutto	Netto (Beamte)	Netto (Arbeitnehmer)
an Grundschulen an Grund- und Hauptschulen	1.335,23 €	1.273,73 €	ca. 1.015 €
für Sonderpädagogik an Regionalen Schulen	1.367,28 €	1.298,53 €	ca. 1.030 €
an Gymnasien an beruflichen Schulen	1.402,50 €	1.325,50 €	ca. 1.055 €

(Stand vom 01.01.2018)

Zu berücksichtigen ist, dass bei dem Netto der Arbeitnehmer aufgrund der Sozialversicherungspflicht bereits die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einberechnet sind.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. April 2019

Seite 7

Alle Referendarinnen und Referendare erhalten weiterhin folgende Zuschläge:

Tatsache	Höhe des Zuschlags (Brutto)
Verheiratet Verwitwet* Ledig oder geschieden mit Kind**	131,40 €
<u>Kindsbezogener Zuschlag</u>	
für das 1. Kind	112,41 €
für das 2. Kind	112,41 €
für jedes weitere Kind	337,80 €

* Zuschläge werden hier nur weiter gezahlt, wenn bereits aufgrund eines bestehenden Beamtenverhältnisses Familienzuschläge gezahlt werden.

** Auf Antrag.

(Stand vom 01.01.2018)

7. Krankenversicherung

Beamtinnen und Beamte unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Zu den tatsächlichen Kosten der Arztbehandlung bzw. für Medikamente erhalten Sie eine Beihilfe in Höhe von mindestens 50% der erstattungsfähigen Kosten. Für den darüber hinaus gehenden Anteil ist der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung üblich. Alternativ können Sie sich auch freiwillig gesetzlich krankenversichern.

8. Verfahrensablauf nach dem Bewerbungseingang

Sollten Sie sich online bewerben, erhalten Sie eine automatisch generierte Bestätigungsmail. Wenn Sie Ihre Unterlagen auf dem Postweg einreichen, erhalten Sie per Mail eine Eingangsbestätigung. In beiden Fällen werden Sie im Falle von Unklarheiten oder fehlenden Dokumenten per Mail hierauf aufmerksam gemacht, so dass Sie die Möglichkeit haben, Ihre Unterlagen rechtzeitig zu vervollständigen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist und abschließender Sichtung der eingegangenen Bewerbungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Zulassungsfähigkeit, findet das Auswahlverfahren statt.

Sie werden etwa vier bis fünf Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist über das Ergebnis informiert.

Sollten Sie auf Grund des Bewerberüberhangs eine Absage erhalten haben, besteht dennoch die Möglichkeit des Nachrückens. Im Rahmen des Nachrückverfahrens werden wieder frei gewordene Stellen nachträglich vergeben. Dieses Verfahren endet spätestens am 31. März 2019.

Merkblatt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. April 2019

Seite 8

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Ihre Bewerbung nicht mehr aufrechterhalten möchten.

Sollten Sie kein Einstellungsangebot erhalten, Ihre Bewerbung zurückziehen oder den Ihnen angebotenen Platz im Vorbereitungsdienst ablehnen, werden Ihre sämtlichen Bewerbungsunterlagen vernichtet. Hiervon wird nur abgesehen, wenn Sie uns über Ihren Wunsch der Rücksendung informieren und vor dem 31. März 2019 einen ausreichend frankierten und adressierten Briefumschlag zukommen lassen.

Im Falle einer Zusage erhalten Sie zusammen mit dem entsprechenden Zulassungsbescheid erste Informationen zum Dienstantritt, dem Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes. Dieser findet am 1. April 2019 statt. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtveranstaltung, die nicht nachgeholt werden kann. In den sich anschließenden Winterferien können bereits erste Seminare stattfinden. Auch hierüber werden Sie im Zusammenhang mit Ihrer Zulassung informiert.

9. Besonderheiten für das Lehramt an beruflichen Schulen

Im Gegensatz zu allen anderen Lehrämtern besteht für das Lehramt an beruflichen Schulen die Möglichkeit des sog. Quereinstiegs, so dass hier der Vorbereitungsdienst auch Bewerberinnen und Bewerbern ohne eine Erste Staatsprüfung oder einen gleichgestellten Lehramtsabschluss offen steht.

Für die Zulassung als Quereinsteiger müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie benötigen

- einen Hochschulabschluss einer Universität oder Technischen Hochschule in einer beruflichen Fachrichtung, die in der jeweiligen Stellenausschreibung als Bedarfsmfachrichtung benannt ist (siehe Dokument „Stellenausschreibung 01.04.2019 für das Lehramt an beruflichen Schulen“) und
- einen Abschluss in einer zweiten beruflichen Fachrichtung oder einem allgemein bildenden Fach.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Diplom-Abschluss (FH) können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, sofern sie über eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis für die jeweilige berufliche Fachrichtung verfügen. Ein Bachelorabschluss genügt nicht.